

„Imkerverein Schönfelder Hochland e.V.“ – Satzung

Febr.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der „Imkerverein Schönfelder Hochland e. V.“ mit Sitz in Dresden ist Rechtsnachfolger des Vereins „Imkerverein Weißig und Umgebung e. V.“ und ist dem Landesverband Sächsische Imker angeschlossen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel, Aufgaben und Tätigkeit des Vereins

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

- die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht, insbesondere der Imkerei
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- die Förderung und Neugewinnung von Imkern sowie deren Aus- und Weiterbildung

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

Der Imkerverein hat die Aufgabe, die in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker*innen, einschließlich angrenzender Stadtteile und Kommunen, als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten, sowie weitere Personen aus der Allgemeinheit für die Imkerei zu begeistern und als Mitglieder zu gewinnen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei und die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen.

Der Imkerverein stellt sich im Besonderen folgende Ziele:

1. Pflege und Entwicklung des Wissens zur Biene und zur Natur und Unterstützung seiner Mitglieder*innen beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und Umwelt und der Landschaftsgestaltung für Bienen und deren artverwandten Insektenarten.
2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung
3. Förderung des Erfahrungsaustausches im Umgang mit den Bienen und zu allen Fragen der Imkerei sowie der Beratung seiner Mitglieder.

4. Einflussnahme, Förderung und Unterstützung der Vielfalt der Nahrungsweiden, Schutzräume und Habitate sowie auf den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der Nahrungsweiden und den Nachbarn der Bienen.
5. Beratende Unterstützung der Imker*innen bei der Wanderung mit Bienen.
6. Zusammenarbeit Informationsaustausch mit den Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Vereinsregion zur Information und Abstimmung zu den Trachten und deren notwendigen Bearbeitung und zur Anlage von Blüh- und Grünstreifen sowie zur Biodiversität des Schönfelder Hochlandes.
7. Einflussnahme auf die Erhaltung der Bienengesundheit und auf den Schutz der Honigbienen.
8. Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeiten im Verein.
9. Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten.
10. Pflege der imkerlichen Traditionen.
11. Beiträge zu Informations- und Bildungsangeboten sowie Veranstaltungen für die Allgemeinheit zur Imkerei, Honigbienen und den damit in Berührung stehenden Themen aus Umwelt- und Naturschutz.

§ 3 Vergütung und Aufwandsersatz

Der Imkerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins (Mittel der Körperschaft) dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Vereinsmitglieder können einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit im Auftrag und im Namen des Vereins entstanden sind, geltend machen, wobei auf Sparsamkeit zu achten ist.

Zu den Aufwandsentschädigungen, nach § 3 Nr. 26 EstG, gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Formen der Mitgliedschaft sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Minderjährige Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Zu 1: Ordentliche Mitglieder im „Imkerverein Schönfelder Hochland e. V.“ können alle an der Imkerei interessierten volljährige natürliche Personen werden.

Zu 2: Minderjährige Personen können mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.

Zu 3: Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des „Imkerverein Schönfelder Hochland e. V.“ verdient gemacht haben.

Die Aufnahme eines Mitglieds ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Möglichkeiten auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,:

1. die Bestimmungen dieser Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
2. ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den veterinärmedizinischen Bestimmungen und den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
3. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgemäß und eigeninitiativ zu entrichten, gemäß der Beitragsordnung und den Verbandsvorgaben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Die Erklärung zum Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Durch den Tod des Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstöße gegen die Satzung, wegen der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder wegen vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Einspruch gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand des Landesverbandes Sächsischer Imker innerhalb von vier Wochen eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig

4. Ein Mitglied kann wegen Nichtzahlung von Mitgliedbeiträgen ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes ehemaliges Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Struktur und Organe

Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Imkervereins „Imkerverein Schönfelder Hochland e. V.“ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ausnahmen können höhere Gewalten sein (z.B. Epidemie/Pandemien)

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Dies erfolgt gemäß der Medienordnung.

Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten einen Brief.

Im Ausnahmefall kann die Mitgliederversammlung per elektronischen Medien (Online) durchgeführt werden, wenn der Bundestag per Beschluss eine „Pandemische/Epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt“.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt offen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vereinsmitgliedern muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 dem/der 1. Vorsitzenden
 dem/der 2. Vorsitzenden
 dem/der Schriftführer/in
 dem/der Schatzmeister/in
 dem Vorstandsmitglied Bienengesundheit

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende und dem/der Schatzmeister/in. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

Der Vorstand kann per Beschluss durch Kooptierung Vorstandsmitglieder nachnominieren.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus Obleute für bestimmte Aufgabenbereiche benennen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens.

Die folgende Vereinsordnungen können erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht im Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen und Änderungen werden mit den Mitgliedern diskutiert und danach durch den Vorstand beschlossen. Die 5 wahlberechtigten Vorstandsmitglieder können zur Abstimmung ihre Stimme im Vorfeld auch schriftlich abgeben. Vereinsordnungen und Änderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder gekippt und zum Neubeschluss veranlasst werden.

Vereinsordnungen sind:

1. Beitrags- und Finanzordnung
2. Datenschutzordnung
3. Medienordnung
4. Projekteordnung

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitrags- und Finanzordnung pro Geschäftsjahr erhoben und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für den Zeitraum von zwei Jahren. Das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3.)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der „Imkerverein Schönfelder Hochland e. V. kann sich auf Beschluss einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auflösen.

Der Beschluss muss durch zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder bestätigt werden.

Der Beschluss ist dem Amtsgericht schriftlich zu übergeben.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
an den „Landesverband Sächsischer Imker e. V. (Sitz und Gerichtsstand Dresden
Amtsgericht-Registriergerichts-Reg. Nr. I/173) der es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Fassungen ihre Gültigkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am

1. Vorsitzende/r -----

2. Vorsitzende/r -----

Schriftführer (in) -----

Schatzmeister (in) -----

Vorstandsmitglied Bienengesundheit _____

Ort

Datum
